

# RS Vwgh 1996/3/27 96/12/0060

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.03.1996

## Index

L22006 Landesbedienstete Steiermark

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

GehG 1956 §15 Abs2;

GehG 1956 §15 Abs6;

GehG/Stmk 1974;

LBG Stmk 1974 §2 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2660/79 E 2. Juni 1980 VwSlg 10153 A/1980 RS 1

## Stammrechtssatz

Das Gesetz räumt dem Beamten ein subjektives Recht auf die Pauschalierung von Nebengebühren nicht ein. Er hat auch keinen Anspruch darauf, daß eine einmal vorgenommene Pauschalierung beibehalten wird. Es muß der Dienstbehörde vielmehr unbenommen bleiben von der Pauschalierung von Nebengebühren abzugehen. Sie ist für den Fall eines dadurch erzielbaren Ersparnisses im Hinblick auf die in den jeweiligen Bundesfinanzgesetzen verankerte Pflicht zur Währung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Gewerbsmäßigkeit der Verwaltung dazu verpflichtet. Vollends gilt dies aber dann, wenn die Anspruchsvoraussetzungen für die betreffenden pauschalierten Nebengebühren nicht mehr vorliegen. (Hinweis auf E vom 31.3.1977, 0496/77)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996120060.X01

## Im RIS seit

28.03.2001

## Zuletzt aktualisiert am

14.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>